



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 11.04.2025

Resettlement-Flüchtlinge

Nach übereinstimmenden Medienberichten hat die Bundesregierung am 04.04.2025 die Aufnahme von sogenannten Resettlement-Flüchtlingen über Programme des UNHCR vorerst gestoppt. Hintergrund sind offensichtlich innerkoalitionäre Konflikte über das geplante Migrationspaket der Ampelregierung. Die Beteiligung Deutschlands an Resettlement- und humanitären Aufnahmeprogrammen war stets politisch umstritten, da es sich hierbei nicht um spontan Schutzsuchende handelt, sondern um gezielt ausgewählte Migrantengruppen, die durch staatliche Programme nach Deutschland eingeflogen werden. Auch Bayern beteiligt sich regelmäßig an der Aufnahme solcher Personen – trotz wachsender Belastung für Kommunen, Sicherheitsbehörden und Sozialsysteme. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Praxis und Beteiligung des Freistaates Bayern an UN-gesteuerten Umsiedlungsprogrammen von öffentlichem Interesse.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen wurden seit dem 01.01.2020 im Rahmen von Resettlement-Programmen des UNHCR nach Bayern verbracht? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Personen wurden im Rahmen sogenannter humanitärer Aufnahmeprogramme (z. B. aus Afghanistan oder Syrien) nach Bayern aufgenommen? | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Personen wurden dem Freistaat Bayern im Rahmen der Königsteiner Schlüsselverteilung zugewiesen? | 3 |
| 2.1 | Aus welchen Herkunftsländern stammten die seit dem Jahr 2020 nach Bayern verbrachten Personen im Rahmen der genannten Programme? | 3 |
| 2.2 | Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Personen durch den UNHCR bzw. durch deutsche Behörden? | 3 |
| 2.3 | Welche Rolle spielt die Staatsregierung bei der Auswahl oder Ablehnung einzelner Personen oder Gruppen? | 4 |
| 3.1 | In wie vielen Fällen erfolgte die Unterbringung der aufgenommenen Personen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in Bayern? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen wurden die Personen direkt Kommunen zur Unterbringung zugewiesen? | 4 |

3.3	Welche staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Stellen übernehmen dabei Koordination und Betreuung?	4
4.1	Welche Kosten entstanden dem Freistaat Bayern im Jahr 2024 für Unterbringung, Versorgung und Integration der über UN-Programme aufgenommenen Personen?	5
4.2	Welche finanziellen Mittel wurden den Kommunen im gleichen Zeitraum hierfür bereitgestellt?	5
4.3	Welche Bundesmittel flossen zur Entlastung Bayerns in diesem Zusammenhang?	5
5.1	In wie vielen Fällen kam es seit dem Jahr 2020 zu polizeilich relevanten Vorfällen oder Ermittlungsverfahren gegen Personen, die über UN-Aufnahmeprogramme nach Bayern gelangten?	6
5.2	Welche Deliktgruppen waren dabei besonders häufig vertreten?	6
5.3	In wie vielen Fällen wurde gegen solche Personen eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung erlassen?	6
6.1	In welchem Umfang plant die Staatsregierung eine Beteiligung an künftigen Resettlement-Kontingenten für das Jahr 2025?	6
6.2	Welche Gespräche oder Vereinbarungen mit dem Bundesministerium des Innern existieren diesbezüglich aktuell?	6
6.3	Hat die Staatsregierung in Reaktion auf den vorläufigen Bundesaufnahmestopp eigene Initiativen zur Aussetzung weiterer Aufnahmen ergriffen?	7
7.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Integrationsfähigkeit der über UN-Programme aufgenommenen Personen vor?	7
7.2	In welchem Umfang haben diese Personen innerhalb von zwei Jahren nach Ankunft Zugang zu Arbeitsmarkt, Schule oder Ausbildung gefunden?	7
7.3	Wie viele dieser Personen erhalten aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)?	7
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Sicherheitspolitik im Zusammenhang mit der Einreise von durch Drittorganisationen ausgewählten Migrantengruppen?	7
8.2	Welche Kontrollen und Überprüfungen (z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landeskriminalamt) finden vor bzw. nach der Einreise statt?	7
8.3	Welche Position vertritt die Staatsregierung grundsätzlich zu staatlich organisierten Flüchtlingsaufnahmeprogrammen über supranationale Organisationen wie den UNHCR?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2025

1.1 Wie viele Personen wurden seit dem 01.01.2020 im Rahmen von Resettlement-Programmen des UNHCR nach Bayern verbracht?

Im Rahmen der Resettlement-Programme (§23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) wurden seit dem 01.01.2020 bis zum Stichtag 16.04.2025 1 591 Personen in Bayern aufgenommen.

1.2 Wie viele Personen wurden im Rahmen sogenannter humanitärer Aufnahmeprogramme (z. B. aus Afghanistan oder Syrien) nach Bayern aufgenommen?

Im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme (§23 Abs. 2 AufenthG) wurden seit dem 01.01.2020 bis zum Stichtag 16.04.2025 3 109 Personen in Bayern aufgenommen.

1.3 Wie viele dieser Personen wurden dem Freistaat Bayern im Rahmen der Königsteiner Schlüsselverteilung zugewiesen?

Alle legalen Migranten werden dem Freistaat Bayern zur Unterbringung und Versorgung nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen. Ein eigenes Landesaufnahmeprogramm hat der Freistaat Bayern nicht aufgelegt.

2.1 Aus welchen Herkunftsländern stammten die seit dem Jahr 2020 nach Bayern verbrachten Personen im Rahmen der genannten Programme?

Die in Bayern aufgenommenen Personen stammen aus nachfolgenden Herkunftsländern:

Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Burundi, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik.

2.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Personen durch den UNHCR bzw. durch deutsche Behörden?

Die Auswahlkriterien für eine Aufnahme in humanitäre Aufnahmeprogramme oder das Resettlement-Verfahren können den Internetauftritten des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Auswärtigen Amtes (AA) sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entnommen werden:

[BMI – Resettlement – Neuansiedlung von Schutzbedürftigen¹](#)

¹ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/resettlement/resettlement-node.html>

[BMI – Humanitäre Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern²](#)

[Anhand welcher Kriterien wird über die Aufnahme entschieden? – Auswärtiges Amt³](#)

[BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Resettlement und NesT-Programm⁴](#)

2.3 Welche Rolle spielt die Staatsregierung bei der Auswahl oder Ablehnung einzelner Personen oder Gruppen?

Bei den genannten Aufnahmeprogrammen liegt die Zuständigkeit beim Bund. Für die Auswahl der aufzunehmenden Personen und die Erteilung einer Aufnahmezusage sind daher ausschließlich die Bundesbehörden zuständig.

3.1 In wie vielen Fällen erfolgte die Unterbringung der aufgenommenen Personen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in Bayern?

Die Unterbringung der aufgenommenen Personen erfolgte in keinem Fall in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften. In aller Regel erfolgt die Unterbringung von legalen Migranten in staatlichen Übergangwohnheimen (ÜWH).

3.2 In wie vielen Fällen wurden die Personen direkt Kommunen zur Unterbringung zugewiesen?

Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 3.1 verwiesen.

Eine direkte Zuweisung von Personen an Kommunen erfolgte in keinem Fall. Die Unterbringung der im Rahmen von Resettlement und humanitären Aufnahmen aufgenommenen Personen ist in Bayern als staatliche Aufgabe ausgestaltet. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen erfolgt eine freiwillige Aufnahme und Unterbringung durch und in Absprache mit den Kommunen. Genaue Daten in statistisch auswertbarer Form liegen hierzu nicht vor.

3.3 Welche staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Stellen übernehmen dabei Koordination und Betreuung?

Die Verteilung der Aufnahmen wird organisiert durch die Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) in Zusammenarbeit mit den Regierungen und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Die Betreuung bei der Unterbringung erfolgt regelmäßig durch die Unterkunftsverwaltung.

2 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html>

3 <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/2544644-2544644>

4 <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/Resettlement/resettlement-node.html>

4.1 Welche Kosten entstanden dem Freistaat Bayern im Jahr 2024 für Unterbringung, Versorgung und Integration der über UN-Programme aufgenommenen Personen?

Die Fragestellung nach den dem Freistaat Bayern im Jahr 2024 entstandenen Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Integration der über UN-Programme aufgenommenen Personen berührt ausschließlich Flüchtlinge, die über Resettlement-Maßnahmen als Programm des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in Deutschland Aufnahme fanden. Hingegen handelt es sich beispielsweise bei humanitären Aufnahmeprogrammen wie dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan um Initiativen der Bundesregierung.

Die erfragten Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor, da im Staatshaushalt beim betreffenden Kapitel 03 12 (Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) grundsätzlich keine dezidierten Ausgaben für die jeweiligen Zuwanderungsgruppen ausgewiesen werden. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

4.2 Welche finanziellen Mittel wurden den Kommunen im gleichen Zeitraum hierfür bereitgestellt?

4.3 Welche Bundesmittel flossen zur Entlastung Bayerns in diesem Zusammenhang?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung der im Rahmen von Resettlement-Programmen aufgenommenen Personen ist in Bayern als staatliche Aufgabe ausgestaltet. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen erfolgt eine freiwillige Aufnahme und Unterbringung durch Kommunen. Bezogen auf diese Ausnahmesachverhalte wurden vom Freistaat im Jahr 2024 vom Bund weitergereichte Fördermittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union i. H. v. 14.000 Euro an eine aufnehmende Kommune weitergereicht.

Die Staatsregierung hat im Jahr 2024 den Kommunen außerdem die sog. „Integrationspauschale“ in Höhe von 120 Mio. Euro ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge für die einzelnen Städte und Landkreise können der Anlage zu Art. 118 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) entnommen werden. Die einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale stammte aus dem bayerischen Anteil an den Mitteln, die der Bund im Jahr 2023 den Ländern durch die Erhöhung der Flüchtlingspauschale um 1 Mrd. Euro bereitgestellt hatte. Die Staatsregierung hat die Mittel Anfang Juli 2024, unmittelbar nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024/2025, unkompliziert und unbürokratisch an die Kommunen weitergeleitet und sie damit bei der Integration von im Asylbereich Zugewanderten und bei der Digitalisierung noch stärker unterstützt. Die Integrationspauschale konnte somit auch für Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration von Personen, die über UN-Programme aufgenommen wurden, verwendet werden.

5.1 In wie vielen Fällen kam es seit dem Jahr 2020 zu polizeilich relevanten Vorfällen oder Ermittlungsverfahren gegen Personen, die über UN-Aufnahmeprogramme nach Bayern gelangten?

5.2 Welche Deliktsgruppen waren dabei besonders häufig vertreten?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Polizei erfolgt keine systematische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung. Daher ist auch ungeachtet des enormen Aufwands nicht davon auszugehen, dass durch eine umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datensätzen alle Fälle im Sinne der Anfrage lückenlos identifiziert werden können.

5.3 In wie vielen Fällen wurde gegen solche Personen eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung erlassen?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom BAMF geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

6.1 In welchem Umfang plant die Staatsregierung eine Beteiligung an künftigen Resettlement-Kontingenten für das Jahr 2025?

6.2 Welche Gespräche oder Vereinbarungen mit dem Bundesministerium des Innern existieren diesbezüglich aktuell?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird Bezug genommen. Die Umsetzung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene durch die neue Bundesregierung bleibt abzuwarten.

6.3 Hat die Staatsregierung in Reaktion auf den vorläufigen Bundesaufnahmestopp eigene Initiativen zur Aussetzung weiterer Aufnahmen ergriffen?

Der Freistaat Bayern betreibt keine eigenen Resettlement-Programme. Daher besteht keine Veranlassung für weitere Maßnahmen durch die Staatsregierung. Auf die Antwort zu Frage 8.3 wird im Übrigen Bezug genommen.

7.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Integrationsfähigkeit der über UN-Programme aufgenommenen Personen vor?

Die Staatsregierung erhebt keinen allgemeinen Integrationserfolg bei einzelnen Zuwanderungsgruppen. Integrationserfahrungen und damit verbundene Integrationserfolge sind stets individueller Natur und entziehen sich damit einer allgemeinen und pauschalen Betrachtung.

7.2 In welchem Umfang haben diese Personen innerhalb von zwei Jahren nach Ankunft Zugang zu Arbeitsmarkt, Schule oder Ausbildung gefunden?

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit unter www.statistik.arbeitsagentur.de⁵ unterscheidet nach Staatsangehörigkeit oder nach Fluchtkontext (alle Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen). Eine eigene Kategorie für Resettlement-Flüchtlinge gibt es nicht.

7.3 Wie viele dieser Personen erhalten aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)?

Im Hinblick auf Zahlen zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auch die Informationen aus den Grundsicherungsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit sind an die Staatsangehörigkeit oder den Fluchtkontext geknüpft. Eine eigene Kategorie für Resettlement-Flüchtlinge gibt es nicht.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Sicherheitspolitik im Zusammenhang mit der Einreise von durch Drittorganisationen ausgewählten Migrantengruppen?

8.2 Welche Kontrollen und Überprüfungen (z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landeskriminalamt) finden vor bzw. nach der Einreise statt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen unter Beteiligung der deutschen Sicherheitsbehörden statt. Die Überprüfung besteht ins-

⁵ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

besondere aus einem Datenbankabgleich gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 AufenthG (AsylKon) und in der Regel aus einem persönlichen Gespräch (sog. Sicherheitsinterview). Der Freistaat Bayern ist an der Sicherheitsüberprüfung vor der Einreise nicht beteiligt.

Vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels werden zudem hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten, insbesondere Afghanistan und Syrien, durch die bayerischen Ausländerbehörden Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Diese bestehen aus der Sicherheitsanfrage gemäß § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG und einer Sicherheitsbefragung.

8.3 Welche Position vertritt die Staatsregierung grundsätzlich zu staatlich organisierten Flüchtlingsaufnahmeprogrammen über supranationale Organisationen wie den UNHCR?

Es wird auf die Ausführungen zu Fragen 6, 7 und 8 in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.02.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) vom 10.01.2025 verwiesen (Drs. 19/4886 vom 17.03.2025).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.